



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

V.2.9.1.7.-Ma/L

Bern, den 20. August 1962

Ihr Zeichen: K.35.41.7. - LB/rl

An die Schweizerische
 Botschaft in Thailand

B a n g k o k

Gründung einer Schweizer-
 schule in Bangkok

Ambassade de Suisse, Bangkok

30 AOUT 1962

Ré: K.35.41.7.

Herr Botschafter,

Wir beehren uns, auf Ihr Schreiben Bezug zu nehmen, das Sie in obiger Sache am 28. Juni 1962 an die Abteilung für Politische Angelegenheiten des Politischen Departements gerichtet haben und das in der Folge uns als dem für Fragen der Auslandsschweizerschulen zuständigen Departement zur direkten Beantwortung überwiesen worden ist.

Von Ihren Ausführungen haben wir mit lebhaftem Interesse Kenntnis genommen. Initiativen unserer Kolonien auf Errichtung eigener Schulen messen wir grosse Bedeutung zu, tragen doch solche Institutionen wesentlich dazu bei, die Heimatverbundenheit unserer Landsleute im Ausland zu verstärken. Gutgeführte Schulen sind aber auch ein wertvolles Mittel, schweizerisches Gedanken- und Kulturgut im Ausland bekannt zu machen und so das Ansehen unseres Landes zu stärken und zu mehren.

Wie sich aus Ihren Darlegungen ergibt, sind für die Gründung einer Schweizerschule in Bangkok bereits weitgehende Vorarbeiten geleistet und von privater Seite (Schweizerfirmen in Bangkok) auch schon erhebliche Mittel zugesichert worden, sodass die Eröffnung der Schule auf das Frühjahr 1963 in Aussicht steht. Sie erwähnen, dass sich



- 2 -

bisher die Eltern von rund 20 Schweizerkindern und aus dem Kreise der deutschen Kolonie die Eltern von 4 Kindern für die Schule interessiert haben. Der Kanton Luzern sei bereit, der Schule seine Lehrpläne, Schulbücher und das Schulmaterial kostenfrei abzugeben und Lehrkräfte, die sich nach Bangkok begeben wollen, zu beurlauben. Der Unterricht soll vorerst zwei Lehrkräften, wenn möglich einem Lehrerehepaar, anvertraut werden. Trotz dem Lehrermangel in der Schweiz hätten sich bereits 25 Kandidaten gemeldet. Abschliessend erkundigen Sie sich darnach, mit welcher Bundeshilfe allenfalls gerechnet werden könnte. Hiezu gestatten wir uns, folgendes auszuführen:

Die Gewährung von Bundessubventionen an eine Schweizer-schule im Ausland ist an die Bedingung geknüpft, dass der Bundesrat eine solche Schule als beitragsberechtigt anerkannt hat. Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine solche Anerkennung sind im Bundesbeschluss vom 26. März 1947 betreffend die Unterstützung der Schweizerschulen im Ausland (Artikel 2) und in der dazugehörenden Vollziehungsverordnung vom 24. August 1956 (Artikel 1) geregelt. (Je ein deutscher und ein französischer Text der erwähnten Erlasse liegen diesem Schreiben bei.) In der Vollziehungsverordnung (Artikel 2) ist überdies die Höhe der ordentlichen Beiträge angegeben, auf die anerkannte Auslandschweizerschulen an die Kosten ihres laufenden Betriebes in jedem Falle jährlich Anspruch haben. Genügen diese Beiträge nicht, um Betriebsdefizite einer Schule zu decken und angemessene Lehrerbesoldungen sicherzustellen, so hat unser Departement die Möglichkeit, ausser den ordentlichen Beiträgen einer Schule noch besondere Zulagen auszurichten (Bundesbeschluss Artikel 8, Absatz 2; Vollziehungsverordnung Artikel 3). Voraussetzung einer solchen Sonderhilfe ist aber, dass die Kolonie selbst vorgängig alle Anstrengungen unternommen hat, um die fehlenden Mittel nach Möglichkeit selbst aufzubringen. Es ist damit

- 3 -

zu rechnen, dass vom kommenden Jahr an die ordentlichen Beiträge an die Auslandschweizerschulen vermehrt werden können, da der bei unserem Departement eingestellte Budgetkredit für Schweizerschulen im Ausland voraussichtlich eine fühlbare Erhöhung erfahren dürfte.

Sollte die Schweizerschule Bangkok beabsichtigen, beim Bunde um ihre Anerkennung nachzusuchen, so wäre also das Verfahren gemäss Artikel 2 der Vollziehungsverordnung in die Wege zu leiten. Durch die bundesrätliche Anerkennung einer Auslandschweizerschule wird - wir legen Gewicht auf diesen Hinweis, um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen - der private Charakter einer Schule nicht berührt. Die Anerkennung ist lediglich im Hinblick auf die Möglichkeit einer Unterstützung durch den Bund von Bedeutung, hat allerdings auch zur Folge, dass eine Schule inbezug auf die Verwendung von Beiträgen und ihre ganze Entwicklung der Aufsicht des Bundes unterstellt wird. Vorgängig der Anerkennung ist die Gewährung irgendeiner Bundeshilfe ausgeschlossen. Wir bemerken dies ausdrücklich, weil Sie Ihrem eingangs erwähnten Schreiben ein Schulbudget beigegeben haben, in dem bereits eine Subvention des Bundes an die Reisekosten der von der Schule benötigten schweizerischen Lehrkräfte eingestellt ist.

Voraussetzung der Anerkennung einer Auslandschweizerschule durch den Bund ist selbstverständlich auch, dass eine solche Institution Aussicht auf einen dauernden Bestand hat. Schulen, die nur einem momentanen und vorübergehenden Bedürfnis einer Kolonie entsprechen, würden dieser Bedingung nicht genügen. Soweit als möglich haben sodann die Träger der Schule für deren Betrieb selbst aufzukommen. Diese Bestimmung ist so auszulegen, dass eine Schule fest im Boden einer Kolonie verankert sein muss. Inwieweit in Bangkok dies der Fall ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Aus Ihren bishe-

- 4 -

rigen Angaben konnten wir noch nicht ersehen, wieviele Schweizerkinder im schulpflichtigen Alter im Einzugsgebiet einer Schweizerschule in Bangkok leben, ob also die für den Anfang vorgesehenen 20 Schweizerschüler nur einen kleinen Bruchteil oder einen wesentlichen Prozentsatz der überhaupt in Frage kommenden Kinder ausmachen, mit andern Worten, ob grundsätzlich die Schweizerkolonie als ganzes oder nur zahlenmässig kleine Kreise hinter der zu gründenden Schule stehen. Hierüber, wie auch über die mutmassliche weitere Entwicklung der Schülerzahlen, müssten uns gegebenenfalls noch genauere Angaben zukommen. Bei Prüfung eines Anerkennungsgesuches dürfen wir nämlich gewisse Bedenken, die auch schon seitens der eidgenössischen Räte gegen die Förderung allzu kleiner Schulen geäussert wurden, nicht unberücksichtigt lassen. Die feste Verankerung einer Schule in einer Kolonie stellt aber auch ganz allgemein eine unabdingbare Voraussetzung für eine befriedigende Entwicklung einer solchen Institution dar. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so ergeben sich angesichts der grossen Opfer, die die Führung einer eigenen Schule von einer Kolonie immer wieder verlangt, fast zwangsläufig früher oder später Schwierigkeiten, die eine gedeihliche Entwicklung verunmöglichen.

Sofern die Errichtung einer eigentlichen Kolonieschule als möglich erscheint, möchten wir Sie bitten, die diesbezüglichen Bestrebungen auch fortan zu unterstützen, die Initiative für alle vorbereitenden Massnahmen aber auch weiterhin in erster Linie den interessierten privaten Kreisen zu überlassen. Angesichts zahlreicher Unsicherheitsfaktoren empfiehlt es sich, gegenüber Neugründungsprojekten von Schulen seitens der Amtsstellen des Bundes eher eine gewisse Zurückhaltung zu üben und nichts zu überstürzen. In der Nachkriegszeit sind uns schon verschiedene Projekte auf Schaffung von Auslandsschweizerschulen bekannt geworden, von denen das eine oder andere auch schon erheblich weit gediehen war, doch haben sich bisher in allen

- 5 -

Fällen leider nachträglich Schwierigkeiten - meist finanzieller Natur - eingestellt, die eine Verwirklichung dieser Vorhaben schliesslich dann doch noch verhinderten.

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Angaben gedient zu haben und wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns über die weitere Entwicklung des Schulprojektes auf dem laufenden hielten. Die Bemühungen um die Gründung einer Schweizerschule in Bangkok möchten wir bestens verdanken.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Eidg. Departement des Innern

Beilage:

- Bundesbeschluss vom 26. März 1947 betreffend die Unterstützung der Schweizerschulen im Ausland samt Vollziehungsverordnung vom 24. August 1956 (deutsch und französisch);
- 1 Doppel dieses Schreibens.

V. H. H. H.